

Männergesangverein Sängerbund 1860 Heiligkreuzsteinach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein, der Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen

Männergesangverein Sängerbund 1860 Heiligkreuzsteinach

Er hat seinen Sitz in 69253 Heiligkreuzsteinach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Er führt kraft Eintragung den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Darbietungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Amtsinhabern oder anderen Funktionsträgern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto usw.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist schriftlich nachzusuchen. Der Verein stellt ein geeignetes Formular als Aufnahmeantrag zur Verfügung. Der Mitgliedschaftsantrag kann auf Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung zurückgewiesen werden. Die Mitgliedschaft tritt ansonsten mit Eintragung in die Mitgliederliste in Kraft.

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um den Sängerbund besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung hat durch den Gesamtvorstand mit Einstimmigkeit in offener Abstimmung zu erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt
- b) Durch Tod
- c) Durch Streichung
- d) Durch Ausschluss

(Austritt)

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(Tod)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(Streichung)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages erheblich im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei der auf die Streichungsfolgen hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Verein geht bei "unbekannt verzogenen", beziehungsweise ohne Mitteilung neuer Kontaktdaten verbliebener Mitglieder davon aus, dass eine weitere Mitgliedschaft nicht erwünscht ist. Eine Mitteilung der Streichung erfolgt in diesem Falle nicht. Diese Annahme gilt ausdrücklich aber nicht im Falle eines altersbedingten Umzuges.

(Ausschluss)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, soll alsbald nach Eingang der Berufungsschrift einberufen werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(Mitarbeit)

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Bei den singenden Mitgliedern geschieht dies insbesondere durch die Teilnahme bei musikalischen Darbietungen des Chores in der Öffentlichkeit. Voraussetzung hierfür ist der regelmäßige Singstundenbesuch. Weiterhin wird erwartet, dass die Mitglieder sich in insgesamt ausreichender Weise am wirtschaftlichen Zweckbetrieb und bei der Besetzung von Vorstand und Gremien beteiligen.

(Mitgliedsbeitrag)

Jedes Mitglied ist zudem verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu bezahlen.

(Datenhaltung)

Die Mitglieder sind weiterhin gehalten, ihre für die Vereinsverwaltung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und dem Vorstand Änderungen mitzuteilen. Die Konsequenzen aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungsanforderung trägt grundsätzlich das Mitglied.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe oder der geschäftsführende Vorstand beschließt.

(Einberufung der Mitgliederversammlung)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand in schriftlicher Weise. Als „schriftlich“ im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Einladung per E-Mail oder über amtliche Mitteilungsorgane (Amtsblatt, Mitteilungsblatt) der Gemeinde des Vereinssitzes. Die Einladung soll frühestens sechs Wochen und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

(Beschlussfähigkeit)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederanzahl beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst und durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer niedergeschrieben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(Aufgaben)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes und der Beiräte;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

(Wahlverfahren)

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettelabgabe. Über alle anderen Ämter kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, so ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf seine Person vereint hat.

(Anträge)

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können auf diese Weise nicht gestellt werden. Solche Anträge sind vielmehr so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass diese beim Versand der Einladungen berücksichtigt werden können.

(Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungsfähige Beschlussvorschläge über Änderungen der Satzung sind durch die Vorstandschaft vorzubereiten. Beschlussvorschläge über Änderungen der Satzung, die Auswirkungen auf steuerrechtliche Belange, insbesondere auf die Gemeinnützigkeit haben könnten, sind vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung einer steuerrechtlichen Prüfung zu unterziehen und ggf. dem Finanzamt vorzulegen. Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung anzugeben, welche Paragraphen (mit Nennung der Überschrift) geändert werden sollen. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB).

§ 9 Vorstand

(Zusammensetzung)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Hauptkassierer und seinem Stellvertreter
- d) Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter (Pressewart)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

(Beschränkung des Vertretungsrechtes)

Intern wird angeordnet, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung oder mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen soll.

Die Vertretungsmacht wird ferner intern dahingehend beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 500,00 Euro (€) die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

(Amtszeit)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet –vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.

(Selbstergänzung)

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählt oder wählen kann. Auch ist es zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder die Zusammenlegung der Ämter erforderlich ist. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter innehaben.

(Beschlussfassungen)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 10 Hauptkassierer und sein Stellvertreter

Der Kassierer und sein Stellvertreter führen unter persönlicher Verantwortung und Aufsicht der Vorstandschaft das Kassenwesen. Sie haben für richtige Einzahlung der Beiträge zu sorgen und leisten auf Anweisung des 1. Vorsitzenden alle Zahlungen.

Über Einnahmen und Ausgaben haben sie sorgfältig und übersichtlich Buch zu führen. Über jede Ausgabe haben sie Quittung zu verlangen. Die Kassenbelege sind geordnet zu heften und nach Abnahme der Jahresrechnung in der Vereinsregistratur zu hinterlegen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse ist jeder Zeit einer Revision unterworfen. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Rechnungsablage sich Einsicht in die Bücher und Belege zu verschaffen und eventuelle Bedenken vorzubringen. Der Kassierer und sein Stellvertreter haben jederzeit auf Verlangen der Vorstandschaft Rechenschaft abzulegen und den 1. Vorsitzenden über den Kassenstand zu unterrichten. Alle verfügbaren Gelder sind ungesäumt zinstragend anzulegen. Zu Kapitalabhebungen durch den Kassierer oder dessen Stellvertreter bei öffentlichen Kassen ist stets eine schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden erforderlich. Solche sind stets den betreffenden Kreditinstituten vorzulegen.

§ 11 Schriftführer und sein Stellvertreter

Der Schriftführer und sein Stellvertreter (im nachfolgenden „Pressewart“ genannt) haben die schriftlichen Arbeiten für die innere und äußere Verwaltung des Vereins zu besorgen. Die Arbeitsteilung wird zwischen Schriftführer und Pressewart intern und nach Bedarf geordnet. Zu den Aufgaben gehört insbesondere, dass in den Vereinssitzungen und Vereinsversammlungen das Protokollbuch geführt wird. Bei allen Sitzungen und Versammlungen soll ein Protokollführer anwesend sein und die Protokolle verlesen. Der Protokollführende hat neben dem Vorsitzenden alle Beschlüsse mit zu unterzeichnen.

§ 12 Beirat

Der Beirat dient der Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) Mindestens 4 Beiräten der singenden Mitglieder (Stimmführer)
- b) 1 Beirat der fördernden Mitglieder

Für die Wahl und Amtsdauer des Beirates gelten die Vorschriften über den Vorstand analog.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

In Zusammenarbeit mit dem Vorstand beteiligt sich der musikalische Leiter an der Jahresplanung und der Vorbereitung öffentlicher Auftritte.

§ 15 Interne Anlässe für Auftritte des Chores

Der Chor bietet seinen Mitgliedern an, auf Wunsch bei folgenden persönlichen Jubiläen zu singen:

Der Vermählung und zu üblichen Ehejubiläen (Silberne, Goldene usw. Hochzeit) sowie anlässlich "runder" Geburtstage (50, 60, 65+).

Weiterhin bietet der Chor an, beim Tode eines Mitgliedes, wenn möglich am Grab oder bei der Trauerfeier zu singen. Zuvor aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder werden mit der Fahne zur letzten Ruhe begleitet.

Der Auftrittsort richtet sich nach dem Wunsch des Mitgliedes, bleibt aber auf Heiligkreuzsteinach und einem Radius von maximal ca. 30 Kilometern beschränkt.

Über Zweifelsfälle und andere besondere Fälle wird im Vorstand entschieden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die von mindestens einem Viertel der eingeschriebenen Mitglieder besucht ist, mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt, sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Solange der Verein noch aus 4 singenden Mitgliedern besteht, ist eine Auflösung nicht möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder beim endgültigen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heiligkreuzsteinach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere ist das Vereinsvermögen unter den karitativen Einrichtungen innerhalb der Gemeinde Heiligkreuzsteinach zu verteilen.

§ 17 Geschäftsordnung

Detaillierungen und weitergehende Bestimmungen zur Ausführungen der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Aufgabenverteilung können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen. Sie ist den Mitgliedern in vereinsüblicher Weise bekannt zu machen. Dies gilt auch für die Einführung oder Aufhebung, Änderung oder Ergänzung von Teilen der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie muss damit nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§18 Datenschutzbestimmungen

1. (Datenerhebung, Verarbeitung und Verwendung)

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und Geschlecht
- Heiratsdatum (sofern mitgeteilt)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Aktivität und Funktion im Verein
- Ehrungen

Für das Beitragswesen werden des Weiteren die Beitragshöhe und die Bankverbindung des Mitgliedes gespeichert. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag (Beitrittserklärung) willigt das Mitglied der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der von ihm darin handschriftlich angegebenen Daten zu.

2. (Datenschutz)

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten (gemäß Abs. 1) werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

3. (Weitergabe an Dritte)

Aus Gründen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung sowie für Ehrungen können persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an übergeordnete Chorverbände (Dachverbände) und Bankinstitute weitergeleitet werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert.

Unberührt bleibt die Verwendung des Namens, der Funktion, des Eintrittsdatums und Ehrungsstatus im Rahmen von Text-, Bild- und Tondokumenten, die für die Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereines (z.B. Presse, Homepage) und im Innenverhältnis (z.B. Protokolle) im Rahmen satzungsgemäßer Aktivitäten angefertigt werden.

4. (Informationspflicht)

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

5. (Salvatorische Klausel)

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung vor dem jeweils aktuellen gesetzlichen Hintergrund als ungültig erweisen, so gilt die jeweilige Gesetzesregelung. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und der Satzung als Ganzes bleibt unberührt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. März 1985 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert per Mitgliederbeschluss am 29. November 2010.

Geändert per Mitgliederbeschluss am 5. Januar 2017 (§§ 2, 3, 4, 5, 8, 14, 15).

Zuletzt geändert per Mitgliederbeschluss am 5. Januar 2019 (§§ 18, 19).